

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Bericht des Gewerberaths Tenne über die
Beaufsichtigung von Fabriken und diesen
gleichstehenden gewerblichen Anlagen in dem
Großherzogthum Oldenburg im Jahre 1899**

Berlin, 1900

I. Allgemeines.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7241

I. Allgemeines.

Die Zahl der Dienstreisetage des Gewerbeaufsichtsbeamten beträgt in dem Berichtsjahr 101. — Außerdem ist ein nicht angestellter, staatlich ermächtigter Ingenieur an 108 Tagen im Jahre als Dampfkesselrevisor im Auftrage der Gewerbeinspektion thätig gewesen.

Die Zahl der Besichtigungen von Fabriken und diesen gleichzuachtenden gewerblichen Anlagen ist 396, worüber die Tabelle I nähere Angaben enthält.

Schriftlich ausgefertigte Gutachten zu Plänen für Neuanlagen, zum Zwecke der ortspolizeilichen Genehmigung, sind von dem Gewerbeaufsichtsbeamten im Berichtsjahr 113 abgegeben worden. Darunter befinden sich 66 Sachen, betreffend die Genehmigung neuer Dampfkesselanlagen, und 37, betreffend die Einrichtung oder Herstellung gewerblicher Anlagen.

Die Zahl der in dem Bureau der Gewerbeinspektion ein- und ausgegangenen, als Dienstsachen behandelten Schriftstücke beträgt in dem Berichtsjahre 2 440.

Die Zahl der Dampfkessel im Lande ist so sehr angewachsen, daß die regelmäßige Ueberwachung derselben, nach Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums, einem gegenwärtig anzustellenden Hülftstechniker der Gewerbeinspektion übertragen werden soll. — Die Vereinigung der Dampfkesselüberwachung mit der Gewerbeinspektion ist durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. August 1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, Ges.ubl. S. 523, zum Ausdrucke gebracht. Diese Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über das in Gemäßheit der §§ 24 und 25 der G.-O. durchzuführende Genehmigungsverfahren, haben sich so vorzüglich bewährt, daß es wünschenswerth erscheinen dürfte, den damit gut geregelten und eingewöhnten Verkehr der Ortsbehörden mit der Gewerbeinspektion nicht zu stören und die als nöthig erkannte Entlastung des Gewerbeaufsichtsbeamten nicht etwa durch Umgestaltung der gegenwärtig bestehenden und bewährt befundenen Organisation, sondern durch Einschleiben von Hülfskräften möglich zu machen.

Zwei Dampfkesselrevisionsvereine zu Hannover und zu Hamburg haben seit mehreren Jahren von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, die Berechtigung erhalten, Dampfkesselrevisionen vorzunehmen. Beide Vereine zeigen, abgesehen von der Ueberwachung nur einer Dampfschiffsanlage, keine Thätigkeit im Herzogthume. Als Grund dafür dürfte angenommen werden, daß die hier im Lande vereinzelt und in weiten Entfernungen von einander liegenden Dampfkessel den Vereinen zu entlegen sind und die Reisen zu hohe Kosten verursachen würden.

Nachdem an die Gerichte, auf meinen Antrag, die Verfügung erlassen ist, die Inanspruchnahme des Gewerbeaufsichtsbeamten als Sachverständigen in Civilprozeßsachen möglichst zu beschränken, ist meine Thätigkeit in dieser Richtung geringer geworden. Zugezogen bin ich zu drei Gerichtsverhandlungen, nämlich: einer Strafgerichtsverhandlung in erster und zweiter Instanz, einer Untersuchung, betreffend einen unnatürlichen Todesfall im Gefängnisse zu Bechta, und in einer Civilprozeßsache. — Die erstgenannte Verhandlung, betreffend die Verletzung einer Arbeiterin in einer Fabrik, hatte für mich ein hervorragend dienstliches Interesse, da durch die Zeugenvernehmung Zustände aufgedeckt wurden, die für die Richter nur als nebensächlich zu beachten waren, mir aber Veranlassung gegeben haben, die Verhältnisse weiter zu untersuchen und auf eine Regelung des Betriebs der gedachten Fabrik, im Sinne des § 120c der G.-O., einzuwirken. Es giebt mir dieser Fall ferner noch Veranlassung, den Wunsch zu äußern, von den Gerichtsterminen solcher Strafprozeßverhandlungen Kenntniß zu erhalten, welche in die Verhältnisse von Fabrikarbeitern eingreifen und zugleich mit dem Betrieb einer Fabrik im Zusammenhange stehen. Damit würde ich die Möglichkeit gewinnen, bei der Zeugenvernehmung als Zuhörer anwesend zu sein. Die Gerichte, welche ich um Kenntnißgabe solcher Termine bitten möchte, sind die zu Oldenburg, Delmenhorst, Varel und Bechta.

Zu dem Verkehre mit Arbeitern habe ich vielfach ergiebige Gelegenheit gefunden, besonders bei dem zufälligen Zusammengehen mit bekannten Leuten auf dem Wege von und nach Fabriken, bei der Besichtigung von Wohnungen, sowie selbstredend auch während meines Aufenthalts in Fabriken. — Daß sich Arbeiter selten in meinem Bureau einstellen, obgleich denselben hinlänglich bekannt sein dürfte, daß sie meinerseits zu jeder Tageszeit wohlwollend empfangen werden, erscheint mir nicht auffällig und ganz natürlich. — Es könnten zweifellos auf diesem Wege vielerlei noch bestehende Mängel in Fabriken zu meiner Kenntniß gebracht werden, aber man dürfte bedenken, daß die Beseitigung der gedachten Mißstände in ihrer größeren Mehrzahl wohl wünschenswerth, aber nicht dringend erscheint, und daß daher jeder wohlgesinnte Arbeiter vorzieht, eine gelegentliche Begegnung zu Mittheilungen zu benutzen, um nicht im Bureau der Gewerbeinspektion als Denunziant und Beschwerdeführer aufzutreten. — Seit mehreren Jahren habe ich auf dieser Seite meiner Dienstthätigkeit die Erfahrung gewonnen, daß bei Arbeitern, welche Anschuldigungen, entweder schriftlich ohne Namensunterschrift oder mündlich in erregter Weise, mir im Bureau zustellten, mit wenigen Ausnahmen, bei Untersuchung der Sachlage persönliche Beweggründe zu erkennen waren.

Mit Berufsgenossenschaften haben sich in neuerer Zeit mehr Berührungspunkte gefunden. Ein amtlich persönliches Zusammentreffen mit Sachkundigen derselben ist indessen seit mehreren Jahren nur dreimal vorgefallen. Ein Bedürfniß, mit denselben gemeinsam aufzutreten, liegt im Allgemeinen nicht vor, obgleich es in einzelnen Fällen zweckmäßig und daher auch wünschenswerth erschien. — Es ist aber nicht zu verkennen, daß die vorherige Festlegung beiderseits passender Termine zu gemeinschaftlich vorzunehmenden Revisionen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sofern nicht in außerordentlichen Fällen besondere Reisen deshalb unternommen werden.

B. Arbeiterinnen.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und ihre Vertheilung auf die einzelnen Industriezweige ist in der Tabelle II aufgeführt. Die Gesamtzahl der Arbeiterinnen in den Jahren 1898 und 1899 ist fast unverändert geblieben. In den einzelnen Industriezweigen sind indessen unerhebliche Aenderungen eingetreten. Geringer sind die Zahlen der Arbeiterinnen geworden in der Textilindustrie, der Edelmetallwaarenfabrikation und der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, dagegen sind Vermehrungen der Arbeiterinnen eingetreten in Bijouteriefabriken und in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.

Bei einem Rückblick auf die Fabrikbetriebe der letzten 5 Jahre ist zu erkennen, daß mit der anwachsenden Industrie auch die Zahl der Fabrikarbeiterinnen sich vergrößert hat, doch ist die Zunahme der Zahl männlicher Arbeiter überwiegend. Dieselbe beträgt seit 5 Jahren 19% und die der Arbeiterinnen 14%.

Wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabende nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags (Vergehen gegen die Bestimmung des § 137 Abs. 1 der G.-O.) sind 2 Arbeitgeber mit je 5 *M.* Geldstrafe gerichtlich bestraft worden. — Ich bin überzeugt, daß mehrfach solche Vergehen festgestellt werden können und ich bin auch bereits in mehreren Fabriken verwarnend dagegen aufgetreten. Bestimmte Thatsachen, zum Zwecke gerichtlicher Bestrafungen, zu gewinnen, ist für mich schwierig und dürfte mit dem Charakter des Amtes des Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere mit dem Bestreben desselben, sich allgemein in einer Vertrauensstellung zu erhalten, kaum in Einklang zu bringen sein. — Auf diesem Gebiete könnten Gendarmen oder Polizeidiener von Zeit zu Zeit mehr thätig sein, wozu die erforderlichen besonderen Instruktionen von mir gegeben werden könnten, sofern mir die Zuständigkeit zuerkannt würde, bei derartigen Einzelfällen mit einer Gendarmeriestation oder einem Polizeidiener unmittelbar in Verbindung treten zu dürfen, in dem Sinne, wie ich im vorstehenden Abschnitt I bereits hervorgehoben habe.

Die Gestattung von Ueberarbeit für Arbeiterinnen nach § 138a sowie von Ausnahmen nach § 139 der G.-O. ist in dem Berichtsjahre bei den Verwaltungsbehörden nicht beantragt und nicht genehmigt worden.

Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken. Sonderbericht nach der Anordnung des Reichsamts des Innern vom 17. Oktober 1898.

I. Zahl derselben.

Die Zahlen der verheiratheten Arbeiterinnen und Wittwen sowie die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Industriezweige sind in der Tabelle VI zusammengestellt. Es ist daraus zu erkennen, daß weibliche Arbeiter bei der Torfbereitung, in Edelschleifereien, in Edelmetallwaarenfabriken, in der Textilindustrie, bei der Korkschneiderei und ferner in Bierbrauereien und Molkereien beschäftigt werden. Nur vereinzelt und in verschwindend kleiner Zahl sind dieselben angestellt in Ziegeleien, Maschinenfabriken, chemischen Fabriken und Seifenfabriken.